

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 12 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil**

Das Bundesversicherungsamt hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 12 am 21.06.2017 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 25.07.2017 (Aktenzeichen: 213-59327.0-4704/2013) genehmigt.

München, 03.08.2017

## Nachtrag Nr. 12 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil in der Fassung 14.03.2017

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

### Art. I

#### § 3 Vorstand

(1) Dem Vorstand der Betriebskrankenkasse Mobil Oil gehören ~~zwei~~ drei Mitglieder an.

...

#### § 10 Leistungen

...

(6) Schutzimpfungen

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil übernimmt über die in § 20i Abs. 1 SGB V genannten Indikationen hinaus gemäß § 20i Abs. 2 SGB V folgende unter Nr. 1-3 genannte Leistungen:

1. Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil übernimmt ~~in begründeten Ausnahmefällen~~ wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos im Falle eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes zum Schutz der öffentlichen Gesundheit folgende Reiseschutzimpfungen:
  - a) Cholera,
  - b) FSME,
  - c) Gelbfieber,
  - d) Hepatitis A, B,
  - e) Meningokokken-Meningitis,
  - f) Tollwut,
  - g) Typhus,
  - h) Japanische Enzephalitis.
2. Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil übernimmt folgende Schutzimpfungen auch über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder gemäß § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Empfehlungen hinaus:
  - a) Gripeschutzimpfung,
  - b) Hepatitis A, B,
  - c) FSME.
3. Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil übernimmt die Kosten für die Nachholung von Schutzimpfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen auch über die in der Schutzimpfungsrichtlinie geregelten Altersgrenzen hinaus, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit grundsätzlich eine Empfehlung der STIKO oder gemäß § 20 Abs. 3 IfSG vorliegt.
4. Die Übernahme der Kosten für Schutzimpfungen nach Nr. 1 bis 3 beträgt 80 v. H. für den Impfstoff. Für die ärztlichen Leistungen wird höchstens der Betrag erstattet, der bei der vertragsärztlichen Behandlung entstanden wäre.
5. Eine Übernahme der Schutzimpfungen nach Nr. 1-4 als Sachleistung bzw. eine Kostenübernahme im Falle der Nr. 4 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn:
  - a) die Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden,
  - b) der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder
  - c) die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

~~Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse Mobil Oil erfolgen durch Aushang in den Räumen am Sitz der Betriebskrankenkasse Mobil Oil sowie im Internet unter [www.bkk-mobil-oil.de](http://www.bkk-mobil-oil.de). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs und dem Einstellen im Internet vollzogen. Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Betriebskrankenkasse Mobil Oil beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.~~

Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse Mobil Oil werden auf der Internetseite [www.bkk-mobil-oil.de](http://www.bkk-mobil-oil.de) öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen am Sitz der Betriebskrankenkasse Mobil Oil. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

## **Art. II (Inkrafttreten)**

Der Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von § 3 der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 3 tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 21.06.2017 vom Verwaltungsrat beschlossen.